

die Beklagte zum Erlaß der die Klägerin nachhaltig beschwerenden Entscheidung benutzt habe und auf die sie ihre Entscheidung stütze. Dadurch sei gegen die von der Rechtsprechung in den Fällen „Solvay“⁽¹⁾ und „ICI“⁽²⁾ entwickelten Grundsätze verstoßen worden. Ergänzend werde auch der in der formell fehlenden Begründung der Entscheidung hinsichtlich des Merkmals der „Erforderlichkeit“ liegende Verstoß gegen Artikel 190 EG-Vertrag gerügt.

Überdies bestehe bereits gemäß der sogenannten „Orkem“-Rechtsprechung⁽³⁾ keine Verpflichtung der Klägerin zur Beantwortung von Fragen, die zur Selbstbelastung führen könnten. Die Klägerin vertritt jedoch darüber hinausgehend die Meinung, daß sie rechtmäßig unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK, dessen Garantien als fundamentale Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts den einfach-gesetzlichen Regelungen der Verordnung Nr. 17 vorgingen, jegliche aktive Handlung verweigern könne, mit der sie sich im Ermittlungsverfahren unmittelbar selbst belasten müßte. Das Recht, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen, sei darüber hinaus auch als Verstoß gegen die Garantie der Unschuldsvermutung in Artikel 6 Absatz 2 EMRK bzw. die in Artikel 10 EMRK geschützte negative Meinungsäußerungsfreiheit qualifiziert worden. Das Recht der Klägerin, sich nicht durch aktives Tun selbst bezichtigen zu müssen, folge nicht nur aus dem Gemeinschaftsrecht, sondern zugleich und parallel auch aus dem insoweit nicht verdrängten nationalen deutschen Recht.

Durch die unmittelbare Festsetzung täglicher Zwangsgelder habe die Beklagte das dafür vorgesehene zweistufige Verfahren mißachtet und insbesondere die vor einer betraglichen Festsetzung von täglichen Zwangsgeldern erforderliche Mitteilung von Beschwerdepunkten und Gewährung von rechtlichem Gehör sowie die sonstigen Verfahrenserfordernisse mißachtet. Überdies sei die von der Beklagten vorgenommene Festsetzung der größtmöglichen Rechnungseinheit von 1 000 ECU für die Bemessung des Zwangsgeldes als unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft anzusehen. Die Klägerin habe von den elf im Rahmen des Auskunftersuchens gestellten Fragen sieben umfassend beantwortet. Hinsichtlich der vier weiteren Fragen sei sie nicht zur Beantwortung verpflichtet gewesen, da sie sich diesbezüglich auf das ihr zustehende Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, berufen konnte.

⁽¹⁾ Rechtssache T-30/91, Slg. 1995, II-1821.

⁽²⁾ Rechtssache T-36/91, Slg. 1995, II-1847.

⁽³⁾ Rechtssache 374/87, Slg. 1989, 3282.

Klage des Peter Clausen gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 23. Juli 1998
(Rechtssache T-113/98)

(98/C 312/40)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Peter Clausen, wohnhaft in La Hulpe (Belgien), hat am 23. Juli 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des

Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Véronique Leclercq, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 1997 aufzuheben, mit der der Antrag auf Abgeltung des Teiles der auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft übertragenen Ruhegehaltsansprüche abgelehnt wurde, der bei der Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt worden ist;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in der Rechtssache T-103/98, Kristensen/Rat⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998, S. 36.

Klage des Ivar Langer Andersen gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 29. Juli 1998
(Rechtssache T-118/98)

(98/C 312/41)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Ivar Langer Andersen, wohnhaft in Rungsted Kyst (Dänemark), hat am 29. Juli 1998 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Véronique Leclercq, Ariane Tornel und Françoise Parmentier, Brüssel; Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Rates vom 6. Oktober 1997 aufzuheben, mit der der Antrag auf Abgeltung des Teiles der auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft übertragenen Ruhegehaltsansprüche abgelehnt wurde, der bei der Berechnung der nach dem Statut ruhegehaltstfähigen Dienstjahre, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt worden ist;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in der Rechtssache T-103/98, Kristensen/Rat⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 26.9.1998, S. 36.